

16.11.92

A - G - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet

- Antrag des Landes Thüringen -

Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

A

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe nachstehender Änderungen einzubringen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 ist nach den Worten
"Frist dürfen die"
das Wort
"dort"
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)
Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992

2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist das Datum
"31. Oktober 1996"
durch das Datum
"31. Dezember 1994"
zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Anwendung der bereits in den Jahren 1989 und 1990 in der ehemaligen DDR produzierten und bis zum 3.10.1990 verpackten Pflanzenschutzmittel bis zum 31.10.1996 ist unangemessen. Auch bei einer bekanntermaßen ausgeprägten Vorratswirtschaft in der ehemaligen DDR kann nicht davon ausgegangen werden, daß Pflanzenschutzmittel für **6 bis 7 Jahre** im voraus produziert wurden.

Sollten dennoch von einigen wenigen Pflanzenschutzmitteln derart große Vorräte vorhanden sein, daß eine Anwendung bis zum geplanten Zeitpunkt denkbar ist, so ist es dem Inverkehrbringer dieses Mittels auch zumutbar, hierfür ein Zulassungsverfahren nach Pflanzenschutzrecht durchzuführen.

3. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 am Ende ist nach den Worten "gekennzeichnet worden sind" folgender Satzteil einzufügen:

"... und nach einer Einzelbewertung der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft solchen Pflanzenschutzmitteln entsprechen, die von dieser nach den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes zugelassen sind".

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die vorgeschlagene Ergänzung übernimmt die im Vorblatt des Gesetzesantrags als Zielsetzung formulierte wesentliche Voraussetzung in den Gesetzestext selbst, daß die betreffenden Pflanzenschutzmittel den von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Pflanzenschutzmitteln entsprechen. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil den Vollzugsbehörden der Länder im Rahmen ihrer Vertriebs- und Anwendungskontrolle eine entsprechende fachliche Bewertung dieser Mittel nicht möglich ist.

B

4. Der **federführende Agrarausschuß** und der **Gesundheitsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.